



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 10. November 1969

Teil II Nr.88

Tag	Inhalt	Seite
14.10. 69	Anordnung über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel	539
17.10. 69	Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung	541
23.10. 69	Anordnung über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965	544
23.10. 69	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und die Aufgaben der Eiskommission.....	544
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	545
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	545

Anordnung über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel

vom 14. Oktober 1969

Auf der Grundlage der Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (Beschluss der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 262]) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe zur Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (ohne berufsbildende Literatur) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Berufsspezifische Unterrichtsmittel (nachfolgend Unterrichtsmittel genannt) im Sinne dieser Anordnung sind Unterrichtsmittel, die für den berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht in den Fächern beziehungsweise Lehrgängen erforderlich sind, deren Inhalt in den Lehrplänen der Rahmenausbildungsunterlagen der sozialistischen Berufsausbildung festgelegt ist.²

(2) Die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel hat für alle Ausbildungsberufe zu erfolgen. Im Vordergrund stehen dabei die Grundberufe und andere volkswirtschaftlich besonders wichtige Ausbildungsberufe. Für diese Ausbildungsberufe, die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Abstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung festgelegt werden, sind die erforderlichen Unterrichtsmittel spätestens bis Beginn des Lehrjahres 1971/72 bereitzustellen und ständig dem Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung anzupassen.

§ 2

Ausrüstungsnormative

(1) Ausrüstungsnormative im Sinne dieser Anordnung sind staatliche Vorgaben über Unterrichtsmittel, die zur Sicherung der Wissenschaftlichkeit und Effektivität des berufsspezifischen Unterrichts erforderlich sind. Sie dienen als Grundlage für die Planung und Leitung der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung der Unterrichtsmittel sowie zur Information der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen über die Unterrichtsmittel, die im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht einzusetzen sind.

(2) Die Ausrüstungsnormative enthalten die Unterrichtsmittel der Lehrgänge beziehungsweise Fächer für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung in den einzelnen Ausbildungsberufen. Sie kennzeichnen die verbindlichen und empfohlenen Unterrichtsmittel und enthalten gleichzeitig Angaben über Bezugsquellen und Lieferfristen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind für die Ausarbeitung der Ausrüstungsnormative für die Ausbildungsberufe verantwortlich, für deren Inhalt die Verantwortung gemäß der Systematik der Ausbildungsberufe in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(4) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Verantwortung für die Ausarbeitung von Ausrüstungsnormativen Leitern von wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen, volkseigenen Kombinate und Betrieben übertragen, wenn es sich um Ausrüstungsnormative für Ausbildungsberufe handelt, in denen die Ausbildung der Lehrlinge nur im Bereich eines wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs, eines Kombinates oder Betriebes erfolgt, oder wenn die Anzahl der jährlich auszubildenden Lehrlinge unter 250 liegt.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe beziehungsweise die von ihnen entsprechend Abs. 4 beauftragten Leiter von wirtschaftsleitenden oder staatlichen